

BWGV • Postfach 10 54 43 • 70047 Stuttgart

An alle Mitgliedsgenossenschaften

Lohnsteuer: Geplante Gesetzesänderung zur Steuerfreiheit der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld zur Bewältigung der Corona-Krise

- **Das Bundeskabinett plant die Einführung einer Steuerbefreiung in § 3 Nr. 28a EStG für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, welche für Lohnzahlungszeiträume gezahlt werden, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 06.05.2020 einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung steuerlicher Hilfemaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (kurz: Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen. Mit abschließenden Beratungen im Bundesrat ist im Juni 2020 zu rechnen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steuerfrei gestellt werden (§ 3 Nr. 28a EStG). Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, welche für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden, geleistet werden.

§ 3 EStG soll daher um folgende Nr. 28a ergänzt werden:

Steuerfrei sind ...

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, geleistet werden;

Information

**Baden-Württembergischer
Genossenschaftsverband e. V.**

Stefanie Stock
Steuerberatung

Fon 0711 222 13-14 42
Fax 0711 222 13-29 73 93

stefanie.stock
@bwgv-info.de

11. Mai 2020



GENO-Haus Stuttgart
Heilbronner Straße 41
70191 Stuttgart
Fon 0711 222 13-0
Postfach 10 54 43
70047 Stuttgart

www.wir-leben-genossenschaft.de

Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen und wirken sich damit auf die Höhe des Steuersatzes des Arbeitnehmers aus.

Der Arbeitgeber muss die Zahlungen in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 unter der Nummer 15 erfassen.

Bitte beachten Sie, dass die Gesetzesänderung derzeit noch in Planung ist. Bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung ist also von einer Steuerpflicht der Zuschüsse auszugehen.

Die Gesetzesänderung tritt erst am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Sofern die Verkündung planmäßig in der Bundesratssitzung im Juni 2020 erfolgt, sind die Löhne für die Monate März, April, Mai und ggf. Juni 2020 bereits abgerechnet.

Wurden darin bereits Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld steuerpflichtig ausgezahlt, ist eine Korrektur der Lohnabrechnungen erforderlich.

Sobald das Gesetz verabschiedet wurde, werden wir Sie an gleicher Stelle darüber informieren.

Für weitere Fragen zu dieser Regelung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bereichs Steuerberatung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.
Steuerberatung